Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 34

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Muszüge

aus einer alfen Berordnung über das Berhalten ber Befagung von Schlöffern.

(Fortfetung und Schluß.)

Wie man die Bacht befegen foll.

Bon ber Wacht ist Niemand, weder Groß= noch Kleinhans, ausgenommen oder befreit. Mit des Obersten Wissen und Billigung kann in Fällen ehrhafter Noth oder aus andern wichtigen Ursachen gestattet werben, daß einer für Geld einen andern Wächter anstelle. Die Taxe soll für den einen wie für den andern gleich gemacht sein und es ist versboten, über die Taxe zu bezahlen. . . .

Um die Nachtmahlszeit kommt der Wachtmeister mit 3 Laden (Behältern) und läßt aus der Edel= leut=Laden einen Zettel ziehen, verliest diesen und verkündet dem Betreffenden die Vorwacht.

Hernach läft er von einer beliebigen Verson, die nicht lesen kann, aus ber Labe ber Landsknechte auch einen Zettel nehmen und verlesen und verfundet auch diesem die Bormacht; ebenso geschieht es mit ber Labe ber Bauern und so geht es fort bis die Wacht vollzählig ift; allemal merben bie verlesenen Zettel in das andere Nach ber Labe gelegt, bis bas erftere ausgeleert ift. Auf biefe Weise geht die Wacht und hut ftets ringsum wie ein Rab, und es machet keiner mehr und weniger als der Andere. . . Darnach foll ber Wachtmeifter bie Wachtleute auf ihre Poften auf ben Ballen (ihre Let) stellen; abwechselnd je einen Gbelmann ober einen Reuter, bann einen Landsknecht ober einen vom alten hofftaat; bann wieder einen Bauer oder Handwerker.

Auf biese Beise werben bie Abtheilungen so untereinander vermengt, daß keiner weiß, wann ober wo er hutet ober machet. . . .

Eine jede Pforte ber Festung soll wie die Wacht mit Leuten der drei Hauptabtheilungen der Befatzung bezogen werden. . . .

... Wenn ber Kriegsherr in eigener Person, bei Tag ober Nacht, an das Thor der Festung kame, so soll man ihn nicht hineinlassen, er gelobe benn zuvor dem Hauptmann, daß er vom Feinde nicht gefangen oder genöthigt worden sei, das Schloß zu übergeben. Sollte der Herr sich weigern es zu thun, so soll der Hauptmann dies dem Obersten anzeigen und den Herrn nicht einlassen ohne des Obersten Wissen und Geheiß, es wäre benn er ließe ihn allein durch die Thüre und Niemand mit ihm von Denen, welche ihn allenfalls begleiten wollen.

In Festungen, die am Wasser liegen, soll man keine Schwanen, Elstern und Entenvögel schießen und vertreiben, ebenso wenig bei Burgen auf Bergen gestatten, die Psauen zu beseitigen; denn es sind gute Wächter und verschweigen nichts. — Auch die Frösche sind zur Sommerszeit sehr wachsam; wenn sie ihr Gequak anheben und es nähert sich ihnen Jemand, so schweigen sie still. Daraus mag jede Schildwache wohl Acht geben. Sitzen die Fröschen am Gestad und es kommt Jemand, so springen sie

in ganzen haufen in's Wasser; damit haben bie Schildwachen wieber ein Zeichen. Diese Geschöpfe wachen und machen andere Bächter munter. . . . Wie man mit Ehren abziehen kann, ohne daß ber Kriegse

leuten einen Bormurf machen barf.
... Wenn der Feind das Anerdieten macht, ihnen den Kriegsherrn, den Hauptmann oder andere besondere Personen auf Gnad und Ungnad zu übergeben, die anderen aber frei abziehen zu lassen mit Hab und Gut, so soll dieses unter keinen Bershältnissen angenommen werden und eher sollen sie Leib und Gut bei dem Herrn und der Festung lassen. Es ist besser mit Ehren und als Biederleute gestorben, denn ohne Ehren und als Bösewicht geslebt. . . .

... Wenn ein Sieger an einem Gefangenen wortbrüchig wurde, mit ihm seinen Muthwillen triebe, ihn in strengem Gefängniß hielte oder foltern ließe, alsdann ist der Gefangene nach Kriegszecht seiner Pflicht und seines Sides entbunden, wenn er der Gewalt des Ueberwinders entsommen kann. Alsdann kann er in allen Ehren den Krieg und die Fehde wieder aufnehmen und zuwarten wie zuvor. Ueberdies wurde die Ehre des Ueberzwinders wie billig gescholten.

Wenn es aber geschehen sollte, daß ein Gefangener bei ritterlichem Gefängniß flüchtig wurde, oder
auf andere Art seinen Sid und seine Treue vergäße, alsdann mag der Ueberwinder mit trengem
Gefängniß und Folter, der Ehre unbeschadet, gegen
ihn vorgehen.

... So ein Feind ben andern in Gefangenschaft gegen Lösegelb freigeben will, so soll keiner von dem andern nach Kriegsrecht und Brauch mehr verlangen, als den dritten Theil seines Vermögens; dieses soll so verstanden sein, daß wenn einer 3000 fl. Vermögen besitzt, so soll man von demsselben nicht über 1000 fl. Lösegeld verlangen. Dazu ist auch dassenige, was man bei ihm gestunden hat, verloren.*)

Eidgenoffenfcaft.

Generalbefehl für ben Truppenzusammenzug ber VI. Division 1882.

(Shluß.) XIV. Munition.

Den Korpe find von ben fantonalen Beughaufern folgenbe Munitionen zu liefern:

| | | | | | | | | | | Wo: | rture | Feld= | |
|-----|-------------|-----|----|-----|------|------|-----|----|---|--------|-------|-------------|-------|
| | | | | | | | | | | | | übung | Total |
| | | | | | | | | | | scharf | blind | blind | blinb |
| per | gewehrtrag | ent | en | Fü | fitt | er | | | | 20 | 20 | 100 | 120 |
| | gewehrtrag | | | | | | | | | 25 | 20 | 100 | 120 |
| per | gewehrtrag | eni | en | (3) | ente | folt | at | | | | 5 | 35 | 40 |
| per | Ravallerift | | ï | | | • | | | | | 5 | 45 | 50 |
| | Referve | | | | | | | | | | 10 | % | |
| per | Batterte | | | | | | | | | | | 48 0 | |
| | Referve | | ٠ | | | | | | | | 20 | % | |
| | | | | | | un | b a | wa | r | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |

auf ben 28. August Morgens

per gewehrtragenden Fusilier 20 scharfe Batronen, per gewehrtragenden Schufen 25 scharse Batronen, in Kisten verpackt auf bem Sammelort ber Bataillone.

^{*)} Gin rechtes Rennzeichen jener raubgierigen Beit!

In bie Kaissons ber Bataillone ju verpaden: Ber gewehrtragenden Fustlier und Schuhen 120 blinde Batronen. Steven
sind für ten Borkurs bestimmt und bleiben in den InfanterieKaissons: per gewehrtragenden Fusilier und Schuhen 20 blinde
Batronen. Die übrigen 100 Stud find für die Feldmanover
bestimmt. Tavon sind 40 blinde Patronen am 9. dem Divisionsparte zu übergeben behufs Uebung im Munitionsersatze während
der Divisionsmanover.

Enblich ift von ben fantenalen Zeughäufern eine Reseive von 10 % ber blinden Batronen fur die Infanterie bem Divisionssparte guguftellen.

XV. Schicoerichter.

Als Schieberichter fur bie Felbmanever fint vom ichweizerisigen Militarbepartement bezeichnet:

Berr Dberft-Divifionar Rothplet in Fluntern,

herr Dberft ber Artillerie Bleuter in Riesbach,

herr Dberft-Divifionar Rungli in Ryfon.

Dieselben tragen eine weiße Armbinde; ihren Beisungen ift unbedingt Folge zu leiften, unter Kenntuißgabe an ben nachften Borgefesten.

XVI. Lanbichaben.

Schaben an Land und Rutturen ist möglichst zu vermeiben, ohne baß beswegen allzu angstlich solches Terrain als unpassirbar erklart wurde. Ueberhaupt soll bas Terrain aufgesast werten wie es vorhanden ist. In Rebbergen und anderen Grundstüden, in welchen nech Felbfrüchte siehen, soll bie tatische Formation mit Rücksicht auf Schabenvermeibung angeordnet werden, überzhaupt die Ansammlung größerer Truppenmassen in solchen Grundsstüden vermieben und beren Beschung mehr nur angebeutet werden.

2116 Feldfommiffar wird funftioriren :

Berr Dberft Schenf von Uhwiefen.

Derfelbe tragt als Meutraler bie weiße Armbinbe. Die Regimente- und Bataillone. Duartiermeifter werben Reflamationen über Lanbichaben an benfelben überweifen.

XVII. Ginheimische Offiziere.

Schweigerifche Offigiere, welche in Uniform ben Manevein folgen wollen, haben flatt bes Rappi bie Muge zu tragen.

Ein besonderer Offizier tes Divisionsburcau wird bezeichnet, der sowohl Offizieren in Uniform als solchen in Zivil auf schriftliche Abgabe ihres Namens und Grabes die nöthigen Mittheiluns

In bie Kaissons ber Bataillone zu verpacen: Per gewehr= | gen zu machen hat, um ihnen zu ermöglichen, den Manövern igenden Füstlier und Schügen 120 blinde Patronen. Hievon | mit Verständniß zu folgen.

Gbenso werben benfelben auf ihren Wunsch Ausweistarten, auf ihren Ramen und Grab lautent, zugestellt, welche fie überall zum Butritte, also auch zur täglichen Kritif mahrent ber Felt- übungen berechtigen.

Während ber Felbubungen haben fie fur fich felbft, ihre Pferbe und Bebienten Logis außerhalb bes Kantonnementerayons zu nehmen.

XVIII. Frembe Offigiere.

Fremblantische Offiziere, welche ben Manovern beiwohnen, werben speziell zur Kenntniß ber Truppen gebracht. Go sind benselben von Difizieren und Mannschaften biejenigen Ghrenbezeugungen zu erweisen, welche ihrem Range und Grabe zusommen.

Gbenfo ift thuen mit ben erforterlichen Aufschluffen an bie Sand zu gehen.

XIX. Generalftabe : Offigiere.

Dom Stabsbureau werben, wie alijafrlich, eine Angahl GeneralftabesOffigiere beerbert, ben Manevern zu folgen und betaillirte Melationen über bie Operationen anzufertigen. Hieven sind zwei bem Divisionestabe attachirt. Es ift benfelben bereitwilligft Auskunft zu geben über Alles, was bienftliche Verhältnisse besichtagt, soweit sie solche wunschen.

XX. Inftruftoren.

Mit tem Borturfe hort bie offizielle Thatigkeit ber Inftruktiones Offiziere auf. Besondere Kunttionen werben Ginzelnen burch spezielle Beschle übertragen.

XXI. Offigierebediente.

Die Offiziersbedienten haben bie rothe Binde ohne weißes Kreuz zu tragen und fieben unter militarischer Aufficht und Werrichtsbarkeit.

XXII. Offizieregepad.

Icher Offizier und Abjutant-Unteroffizier ift zum Mitführen von Gepäck berechtigt, § 258 bes Berwaltungs-Reglements vom 9. Dezember 1881 normirt bessen Gewicht. — Jeber Koffer ift beutlich mit Rame, Grad und Gintheilung bes Gigenthumers zu bezeichnen.

Um fur furgere Beit vom Bagagetrain unabhängig gu fein, ift bas Nothigste an Wasche u. f. f. für einige Tage im Offizierestornifter ober in ber Saccoche zu verpaden.

XXIII. Rudmarfc vom Divifiensmanover und Entlaffung.

| Rorps. | Q | bmarfc. | Art bes Rudmariches. | Entlaffungeort. |
|--------------------------|-------------|-----------|--------------------------------------|-----------------|
| Divisionestab | 13. | September | Marschirt. | Winterthur. |
| Guibenkompagnie 6 | 13. | " | " | " |
| Stab ber XI. Inf.Brig. | 13. | " | " | " |
| llebriges Stabspersonal | 13. | " | " | " |
| Stab bee 21. Inf.=Reg. | 13. | " | " | " |
| llebriges Stabsperfonal | 1 3. | " | " | " |
| Infanteriebataillon 61 | 13. | " | " | Schaffhausen. |
| " 62 | 13. | " | v | R.=Andelfingen. |
| ,, 63 | 13. | " | n | Henggart. |
| Stab bes 22. Inf. Meg. | 13. | " | 7 | Winterihur. |
| Uebriges Stabspersonal | 13. | " | " | " |
| Infanteriebataillon 64 | 1 3. | # | · # | Pfungen. |
| , 65 | 1 3. | ,, | īī. | Winterthur. |
| " 6 6 | 13. | " | " | μ. |
| Stab ber XII. Inf.=Brig. | 13. | " | " | <i>n</i> |
| llebriges Stabspersonal | 13. | " | <i>II</i> | " |
| Stab bes 23. Inf. Neg. | 13. | " | Gifenbahn | Zürich. |
| Uebriges Stabspersonal | 13. | " | " | " |
| Infantericbataillon 67 | 13. | " | Gifenbahn bie Ballifellen, marichirt | Hümlang. |
| " 68 | 13. | " | Gifenbahn | Zürich. |
| ,, 69 | 13. | " | <i>ii</i> | ,, |
| Stab bes 24. Inf.=Reg. | 13. | " | " | " |
| Uebriges Stabsperfonal | 13. | " | ī, | " |
| Infanterlebataillon 70 | 13. | " | n . | " |
| " 71 | 13. | " | # | " |
| ,, 72 | 1 3. | " | " | Lachen. |
| Stab tes Schützen:Bat. 6 | 13. | " | Marschirt | Reftenbach. |

| | | NO. 1000 N N | |
|----------------------------|----------------|--|---------------------------------------|
| Korps. | Abmarsch. | Urt bes Rudmarsches. | Entlassungsort. |
| Schützenbatakllon 6 | 13. September. | Marschirt. | Reftenbach. |
| Stab des Rav.: Reg. 6 | 13. " | <i>"</i> | Winterthur. |
| Edywadron 16 | 13. " | n . | Schaffhaufen. |
| , 17 | 13. " | <i>n</i> | Töß. |
| " 1 8 | 13 " | " | Bulflingen. |
| Stab ter Art. Brig. VI | 13. " | " | Binterthur. |
| Stab bes 1. Art.=Reg. | 13. " | Marfdirt 13. bis Bulach, 14. bis Narau | Narau. |
| Batterie 31 | 13. " | Marfchirt 13. bis Bulach, 14. bis Marau | " |
| " 32 | 13. " | Marfchirt 13. bis Bulach, 14. bis Narau | " |
| Stab bee 2. Art.: Dieg. | 13. " | Marichirt 13. bie Rloten, 14. bie Burich | Zürlch. |
| Batterie 33 | 13. " | Marfchirt 13. bie Rioten, 14. bie Burich | ,, |
| ,, 34 | 13. " | Marfdirt 13. bie Rloten, 14. bie Burich | # |
| Siab bes 3. ArtReg. | 13. " | Marschirt | Winterthur. |
| Vatterie 35 | 13. " | Darfdirt 13. bis Winterthur, 14. Pferbeabgabe und | , |
| | 20. " | Berlat. tes Mat., Mannich. per Gifenbahn | Zürich. |
| , 36 | 13. " | Marichirt 13. bis Winterthur, 14. Pferbeabgabe und | |
| , 00 | 13. " | Berlad. bes Mat., Mannich. per Gifenbahn | " |
| Divisionspart VI | 13. " | Marfchirt am 13. bie Bafferftorf, 14. bie Burich | Burich und Schaffhaufen. |
| Stab bes Gente-Bat. 6 | 13 | Marichirt 13. bis Große Anbelfingen, 14. Berlat. per | Surray and Chympy and |
| Sido bes Gentisan. 0 | 13. " | Gifenbahn nach Burich und Brugg | Zürich. |
| a | 13. " | Marschirt 13. bis GroßeAndelfingen, 14. Berlad, per | Julia. |
| Sappeurkompagnie 6 | 13. " | Eisenbahn nach Burich | |
| 91: | 4.9 | | # |
| Pionnierfompagnie 6 | 13. " | Marschirt 13. bis Groß:Andelfingen, 14. Berlad. per | |
| | 40 | Eisenbahn nach Zürich | " |
| Pontonnierkompagnie 6 | 13. " | Marschirt 13. bis Groß-Andelfingen, 14. Berlad, per | |
| - | | Gifenbahn nach Brugg | m orbital and Carri |
| Verwaltungs-Komp. 6 | 13. " | Marschirt | Winterthur. |
| Stab des Train-Bal. VI | 13. | <i>n</i> | " |
| Trainbataillon VI | 13. " | " | " " " " " " " " " " " " " " " " " " " |
| Felblazareth VI | 13. " | Marfchirt 13. bie Beltheim, 14. bis Burich | Angerfint Wiedifon. |
| Bugetheilte Rorps: | | | |
| Squl=Bat. 3 ber V. Div. | 13. " | Per Gisenbahn ab Marthalen | Liestal. |
| Schul-Bat. 3 ber VII. Div. | 13. " | Ber Elfenbahn ab Offingen über Winterthur nach | |
| | | Goffau, marfchirt von da | Herisau. |
| Stab bes Kav.: Meg. VIII | 13. " | Marschirt | Winterthur. |
| Schwadron 23 | 13. "· | Marschirt 13. bis Rorbas, 14. bis Baden | Baden. |
| " 24 | 13. " | Marschirt nach Ober-Winterthur | Winterthur. |
| | | | |

XXIV. Abicanung und Abgabe ber Pferbe, Abegabe b. Rorpsmaterials und t. Rorpsausruftung.*)

Brigate:Manover.

Generalibee.

Ein Nordforps ift bis an bie Tog bei Neftenbach vorgerudt und hat feine Bortruppen bereits auf bas linke Togufer vorgeschoben.

Ein Subforps erbalt ben Auftrag, von Burich aus bemfelben entgegen zu ruden, basfelbe auf bas rechte Togufer zurudzuwerfen, bei Pfungen Bertheivigungestellung zu beziehen und gunftigen Falles ben Feind auf bem rechten :Ufer anzugreifen und zu schlagen.

Spezialibee fur ben 7. September.

Das Norbforps (XI. Infanterie-Brigabe mit Spezialwaffen) hat feine Bortruppen bis auf bas Blateau von Geerlisberg vorzgeschoben, von wo aus biefelben bie Straßen Embrach-Kloten und Oberembrach-Baffereborf beherrschen; fein Gros fieht an ber Straße Embrach-Kloten.

Referventheile verschangen bie Stellung bei Reftenbach.

Das Subforps (XII. Infanterie-Brigate mit Spezialwaffen) rudt ihm von Burich ber entgegen und wird trachten, basselbe jum Rudzug hinter bie Tog zu zwingen.

Spezialibee fur ben 8. September.

Das Norbforps (XI. Infanterie-Brigabe mit Spezialwaffen) ift in Folge bes Gefechtes bei Geerlisberg (fann auch burch eine vom oberften Leiter eingebrachte supponirte Bewegung von feinds

lichen Truppen in bessen Flanken motivitt werden) hinter bie Tog gurudgegangen und hat bei Reftenbach Vertheibigungsstellung genommen.

Das Subforps (XII. Infanterie:Brigate mit Spezialwaffen) hat am Abend bes 7. durch seine Borbut noch Pfungen besetzt. Der Kommantant beschiltest, am solgenden Tage das Nordsorps auf bem rechten Tößufer anzugreifen und wenn möglich zu schlagen.

Nach beendigtem Gefecht bei Meftenbach bezieht die gange Dis vision Kantonnemente um Winterthur und bleibt in biefen Kantonnementen auch am 9. September.

Um 10. September Inspetition auf Gruben bei Binteribur.

Divifione: Manover.

Generalibee.

Die Avantgarbe eines Nordforps hat ben Rhein bei Dießens hofen überschritten, Kavalleries Abtheilungen ruden gegen bie Ebur por-

Die VI. Division, bei Winterthur versammelt, erhalt ben Befehl, im Gilmarich nach Anbelfingen vorzuruden, sich tiefes Bunttes zu versichern und die Offensive auf dem rechten Thurufer zu
ergreifen. Schwache Lantwehr-Abtheilungen halten Andelfingen
besetzt und konnen im Laufe bes Bormittags am 11. September
burch weitere Landwehrtruppen verftartt werben.

Die Spezialibeen fur ben 11., 12. und 13. September werben jeweilen am Abend bes vorhergehenben Tages ausgegeben.

Tagerweilen, im Juli 1882.

Der Kommandant der VI. Armee:Divifion: 3. C. Egloff, Oberft-Divifionar.

^{*)} Da ohne fpezielles Intereffe fur unfere Lefer, haben wir bie Details berfelben meggelaffen.

Dienstbefehl für den Borfurs der Infanterie und Schützen der VI. Division vom 28. August bis inkl. 6. September 1882.

I. Truppenbeftant.

Die Truppen bes Borfurfes ber Infanterie (Fufilieren und Schugen) bestehen aus:

Inf. Bat. 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 © .B. 6 Beg. St. XI XII

Divis.oct.

VÎ

II. Dauer.

Der Borfure ber Infanterie beginnt am 28. August Morgens und bauert bis am 6. September Abenbe.

III. Rommanto: Berhältniffe.

Das Rommando über ben Borfure führt ber Divifionar. 36m fint bireft unterfiellt:

bie Brigabefommantos.

bie Regimentefommanbos,

bas Rommanto bes Schubenbataillons.

IV. Instruftione = Berfonal.

Die Butheilung bes Inftruftions : Perfonales erfolgt burch Spezialbefehl.

V. Befammlung.

Es besammeln fich :

Um 26. Auguft, Mittage 12 Uhr:

Der Divisionsstab in Winterthur. Um 27. August, Bormittags:

Infanterie-Bataillon 72 in Lachen.

Um 27. August, Mittage 12 Uhr:

Bom Stabe ber XI. Infanterie-Brigabe:

Kommanbant, Generalftabsoffig., Abjut. . in Winterthur. Bom Stabe ber XII. Infanteric. Brigabe :

Kommandant, Generalstabsofsiz, Abjut. . . in Burich. Die Quartiermeister, die Fouriere und je 2 } in den Kanton- Mann per Kompagnie } in mement. ihr. Bat.

Um 28. August, Bormittage: Bom Stabe ber XI, Infanterle-Brigabe:

Der Trainsteutenant in Burich. Das übrige Stabspersonal in Wintertour. Bom Stabe ber XII. Infanterie-Brigade:

Das ganze Stabspersonal in Burich. Der Stab bes Infanterie-Regiments 21 . in Winterthur.

" " " " 22 . in Beltheim.

" " " 23 . in Burich.

in Burich.

in Ulistetten.

Infanteric-Bataillon 61 in Schaffhausen,

Schufen-Bataillon 6 in Reftenbach. Der gesammte Lintentrain in Jurich, marschitt am 28. in die Kantonnemente.

Die Infanterie-Bionniere in Winterthur. VI. Organisation.

Ge haben einzuruden:

Offiziere: Alle, mit Ausnahme ber etwa ben Bataillonen als überzählig zugetheilten Stabsoffiziere und ber zur Abjutantur tommandirten Offiziere. Die Pionnier-Offiziere, aUnteroffiziere und Bionniere ruden zu ihrem speziellen Borfurse in Winterthur ein.

Unteroffiziere: Die Jahrgange 1852—1862. Bon ben alteren Jahrgangen find nur biejenigen Unteroffiziere einzuberufen, welche Grabe und Stellen befleiben, bie nicht in einer Mehrzahl bei ben betreffenden Staben ober Kompagnien fich vorfinden, wie 3. B. die Feldweibel, Fouriere, Warters und TragersUnteroffiziere.

Die Unteroffiziere und Gefreite bes Linientrains ruden mit biefem in Burich ein.

Trempeter: Alle; hingegen werben nur fo viel von ben jungeren Jahrgangen im Dienfte behalten, ale zur Bilbung von orbentlichen Bataillonemufifen nothig finb.

Tambouren: Alle; es find aber nur acht per Bataillon zu behalten. Solbaten (Gewehrtragente, Warter, Trager): Die Jahrgange 1854-1861.

Die Linientrain-Colvaten ruden in Burich ein.

Bon ben biedjahrigen Refruten nur biejenigen, welche bereits gu Unteroffigieren beforbert ober jur Beforberung vorgeschlagen fine.

Ferner alle biejenigen, welche noch nicht 4 Wiederholungefurse (Unteroffiziere 5) im Auszuge bestanden haben, webei jedoch nicht weiter als bie auf tas Jahr 1852 gurudgegriffen werden soll.

Ucbergahlige find nicht zu entlassen; Diepensationen burfen von ben tempetenten Kommanbostellen nur in ausnahmsweise ichweren Fallen ertheilt werben.

Bon ben Aufgebotenen aber Michteingerudten find namentliche Berzeichniffe anzulegen und biefelben fofort bem Kantone zum Strafvollzuge gegenüber bem unentschulbigt Ausgebliebenen zuszustellen.

Im Berichte ift nur bie Sahl ber Nichteingerudten jeben Grabes zu erwähnen. Eingerudte und Nichteingerudte geben zusammen ben Kontrolbestand ber Einberufenen (nicht einberufene Jahrgange sind also nicht zu berücksichtigen), wie er im Berichtsformulare anzugeben ift.

Die Korpstommantanten werben sich angelegen sein taffen, am Ginrudungstage alle biejenigen Notizen zu sammeln, welche auf bie Bereinigung ber Korpstontrolen Bezug haben. Diese Notizen sind am Schlusse bes Kurfes mit allen Mutationen, welche burch Beförderungen ze. entstanten sind, ber mit ber kantonalen Kontrolsufrung betrauten Stelle einzugeben. Un den Kontrolen selbst barf ohne Begrüßung der letzteren feine Abanderung vorgenommen werden.

Ueber alle Unteroffiziere ber zwei atteften zum Einruden verspfichteten Jahrgange, welche noch nicht funf, und über alle Soldaten ber zwei alteften einrudenben Jahrgange, welche noch nicht vier Wieberholungekurse im Auszuge bestanten haben, sind an hand ber Dienstöchlein besondere Berzeichnisse anzulegen, unter Angabe bes fehlenben Dienstes. Diese Berzeichnisse find vor Entlassung ber Truppen bem Divisionebureau abzugeben.

Endlich find aus bem Schiefhefte bes Mannes benjenigen Wehrpflichtigen, welche in ben Vorjahren ihrer Schiefppflicht in einer Schügengesellschaft ober in besonderen Vereinigungen nache gefommen find, die bezüglichen Einschriebe in's Dienstücklein überzutragen, und zwar der Eintragung des diesjährigen Wieder- helungsturses vorgängig, mit den Worten: "18.. Schiefpflicht erfüllt bei (Name der Gesellschaft ober Vereinigung)."

Außerdem sollen alle Schießbuchlein untersucht und baraus fich ergebende Berfaumniffe ber besonderen Schießubungen in oben bezeichneter Beise notirt und gemelbet werben.

Diepenfation. Canitarifche Untersuchung.

Wer frankfetishalber bispenfirt zu werben municht, hat sich am Tage vor ber Besammlung, Bormittags 10 Uhr, am Sammelsorte zu stellen, woselbst eine sanitarische Untersuchung stattfinden wird, zu welcher aufzubieten sind: bie Korpsärzte, tie Sanitatsunteroffiziere und je ein Offizier per Kompagnic. Dieses Bersonal erhalt reglementarische Besolvung; die Dispensation Besgehrenden jedoch erhalten keinerlei Entschädigung.

Im Dienstbuchlein (Seite 12 und 13) und auf ben zu hanben ber kantonalen Behörben zu führenden Berzeichnissen ift ans zugeben, ob Dispensation nur vom Wiederholungskurse ober Ueberweisung an die arztliche Kommission ausgesprechen wurde. Lintentrain.

Der gesammte Linientrain ber VI. Division, mit Ausnahme ber ben Bataillonen 61 und 72 zugetheilten Trainsolbaten, tritt am 28. August in Burich an, erhält bort bie Pferbe zugetheilt, sast Weschirre und Reitzeuge, bespannt bie Korpssuhrwerke und fahrt mit benfelben im Laufe bes 28. August zu ben Korps.

Bahrend bes Borfurfes ber Bataillone fieht ber Lintentrain inftruftionehalber unter bem Kommanbanten ber Artillerichrigabe.

Es foll wo möglich ber Linientrain taglich brigabes ober regimentemeife gusammengezogen und inftruirt werben.

Rorvematerial.

Bon benjenigen Korps, welche nicht in Zurich fantonnirt werben, find auf ben 28. August fruh Detachemente zur Uebernahme bes Materiellen in's Zeughaus Zurich zu fommandiren; biefelben begleiten die Korpssuhrwerke am 28. in die Kantonnemente.

Es werben 13 Fourgons gefaßt, welche mafrend bes Borfurfes bei ben Bataillonen bleiben. Um 6. September werben hieven 8 bem Zeughause zurudgestellt. Die bleibencen 5 vertheilen sich auf bie 4 Infanterie-Regimenter und bas Schugenbataillon.

Die gleichen Detachemente, welche bas Korpsmaterial und bie Korpsausruftung empfangen, werben bieselben auch abgeben und find zu biesem Bwede abzutommantiren.

Die Deden find mahrend ber Feltubungen, wenn nothig, burch Requifitionsfuhrwerte ju transportiren.

Bon ber eitgenössischen Rriegsmaterialverwaltung werben jedem Bataillone auf seinen Waffenplat getiefert:

160 Linnemann'iche Gpaten,

80 Bidel und

16 Glieberfagen.

Die Korpstommanbanten lassen nach Schluß des Truppengussammenzuges bas Materielle auf Kosten bes Aurses wieder in chevorigen Stand stellen und übergeben. Für die Reparaturen an den Korpsfuhrwerken, die nicht auf dem Uebungsplate vorsgenommen werden können, und für den Abgang von Austüstungsgegenständen ist ein detaillirter Berbalprozes aufzustellen int und letzterer als Basis und Beleg für die auszusührenden Reparaturen, den Ersah der Austüstung und für die Rechnungsstellung an die administrative Abtheilung der Berwaltung des Materiellen bient. Ausfüstungsgegenstände, welche nicht in Folge vormalen Gebrauches im Dienste, sondern durch Berschulden der Mannsschaft verloren gehen oder undrauchbar werden, sind gemäß Tarif durch biese an die betreffende Zeughausverwaltung zu vergüten.

Die Bataillonstommanbanten werben angewiefen, auf ben Busftand bes Materiales ihrer Korps ein befonderes Augenmert zu richten und fich in ben Kureberichten über bie gemachten Wahrenehmungen fpeziell auszusprechen.

Munition.

Die fantonalen Beughäuser senben auf ben 28. August Mors gens in bie Kantonnemente:

per gewehrtragenben Fufiller 20 icharfe Batronen,

per gewehrtragenben Schuten 25 icharfe Patronen, in Riften verpadt.

Die fantonalen Beughäuser verpaden in bie Infanterie-Raif- fons :

per gewehrtragenden Fufilier und Schugen 120 blinde Patronen und 10 % als Reserve.

Sieven find bestimmt :

20 fur ben Borfure,

40 fur bie 2 Tage ber Brigabemanover,

60 fur bie 3 Tage ber Divifionemanover.

Von biefen letteren find am 9. September 40 und die Referve bem Divisionsparte zu übergeben, behufs Uebung im Munitionsnachschube mahrent ber Felbubungen ber Division.

VII. Perfontiche Betleibung, Bewaffnung und Ausruftung.

Der Erfat von Bekleibungs, und Ausruftungsgegenftanben hat nach Maßgabe ber vom Bunbebrathe genehmigten provisorischen Anleitung über ben Erfat unbrauchbar geworbener Ausruftungsgegenstande bezw. ber Berorbnung über bie Bekleibungsreserve vom 30. Januar 1877, III, Art. 9, stattzusinden.

In erfter Linie find bie Unteroffiziere zu berudfichtigen, fo bag biefelben in durchaus anftandiger Kleibung vor ihren Untergebenen erscheinen fonnen; an Solbaten find nur in ausnahmsweisen Fallen Erfapfleiber zu verabfolgen.

Aus ber Befleibungsreserve barf nur ber nothigste Ersag fur bie Kabres in Anspruch genommen werben nebft ben alleralteften Beständen fur bie Mannichaft.

Aleltere Jahrganger, welche mit Ramafchen ausgeruftet find,

haben die Berechtigung, dieselben mit Schuben zu tragen. Wer teine Kamaschen hat, hat Stiefel zu bringen. Nohrstiefel sind nur anzunehmen, wenn sie, von ber Rlache bes Absapes gemessen, nicht furzer als 240 mm. und nicht langer als 400 mm. sind. Die Nohre sollen weit genug sein, um bie Beinkleiber in biesselben stecken zu können.

Der Erfan von Offigierefabeln, welche ben eibg. Kontrolftems pel nicht tragen, ift fofort anzuordnen.

Die Mannicaft ift zu warnen, Baffenzugehör (Schraubensteher, Borftenwischer, Bijchfolben), welches ben eitg. Kontroloftempel nicht tragt, anzufaufen. Im Falle ber Zuwiderhandlung ift Ersat burch fontroliete Gegenftanbe anzuordnen.

Beim Diensteintritte find bie Gamellen mit Bezug auf Reinlichkeit einer genauen Untersuchung zu unterwerfen und, wenn nöthig, auf Rechnung bes Trägers zu verzinnen. Ebenso ift eine genaue Inspektion ber Bekleibung vorzunehmen und biejenige Manaschaft, welche mit unreinlichen Kleibern einruckt, zu bestrafen. Wer sich besondere Bernachlässigung der Bekleidung hat zu Schulten kommen lassen, ist zur Strafe noch in den Nachdensteinzuberufen.

Die fich ergebenden Baffenreparaturen find fofort auszuführen. Wenn bies nicht möglich ift, ift bem Trager ber Baffe ein Reparaturfchein auszustellen, ber mit bem Gewehre bem tantonalen Beughause zur Vornahme ber Reparatur auf Koften bes Bunbes abzugeben ift.

Da wo vom Divisionar eine Untersuchung ber Gewehre burch ben Waffensontroleur angeordnet wird, ift bem letteren fur feine Aufgabe möglichft an bie hand zu geben.

Vergutung für allfällige Beschädigung ber Betleibung, Bewaffnung und Andruftung wird nur bann geleistet, wenn die Beschädigung bei dienstlichen Berrichtungen und ohne Berschulden bes Mannes entstanden ift. hiefur sind vom Kompagniechef unterschriebene und vom Bataillonskommandanten visirte Reparaturscheine auszustellen und ben bezüglichen Rechnungen beizulegen.

Die Bataillonsfommanbanten laffen bas erforberliche Gewehrsfett nach Maßgabe ber Schießinstruktion erstellen ober beziehen basselbe von ber eibg. Waffensabrik in Bern. Sie haben tafür zu sorgen, baß die Mannschaft bei der Entlassung mit solchem Fette versehen ist und baß ihr anempsohlen wird, diese Substanz ausschließlich zur Unterhaltung ber Gewehre zu verwenden. Das Gewehrsett wird aus bem Ordinare bezahlt.

(Schluß folgt.)

- (Beförderung.) Der Bundesrath hat zwei Infanteries Offiziere befördert, nämlich: ben Hrn. Hauptmann Eduard Blumer in Schwanden (Glarus) zum Major ber Schüßen, und ben Hrn. Oberlieutenant Roman Sutter in Appenzell zum hauptmann ber Füfiliere.
- (Ernennung.) Der Bunbestath hat bas Kommando ber IX. Infanteries Brigade bem Grn. Oberfilieutenant B. Bifchoff in Basel übertragen und benfelben gleichzeitig jum Oberfien ber Infanterie beförbert. herr Bischoff erset ben jum schweizer rifchen Gesandten in Washington ernannten Grn. Oberft Frei.
- (Den Urbungen ber VI. schweiz. Armeedivision) werten folgende frangosische Offiziere beiwohnen: Gerr Gentesoberstlieutenant Fix, Lehrer an ber höheren Kriegeschule; Gerr Kommandant Patry, Militarattache ber französischen Botschaft in Bern; und herr Gentehauptmann Sever, Attache bes sonderen Generalstabs bes Kriegeministeriums.
- (Trainfättel.) Das Militarbepartement wirb ermächtigt, für bie Artillerie-Unteroffiziere und fur ben Train Gattel nach banifchem Mufter anguichaffen.
- (Die Reuanschaffungen an Kochgeschier für die Infanterie) sollen nach einem neuen Movell gemacht und die neuen Kochgeschirre ben Bataillonen bes Auszuges zugetheilt werben, während beren jesige Austüstung an die Landwehr überzugehen hat. Das neue Rochgeschirr wird tompagnieweise in Kiften verssorgt und ber Truppe in einem Requisitionswagen nachgeschirt.
- (Ehrengabe.) Dem ofifchweizerischen Kavallerieverein wirb für bas am 24. unt 25. September in Burich ftattfindende Mis litarreiten eine Sprengabe im Betrage von 250 Fr. bewilligt.